

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren



Nr. 09-99

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in Verbindung mit Geschwindigkeitsbegrenzern  
nach § 57c StVZO

Frage- oder Problemstellung

EG-Kontrollgeräte müssen generell die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs abdecken, für das ein EG-Kontrollgerät vorgeschrieben ist.

Wie ist bei Fahrzeugen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 57c StVZO bzw. Richtlinie 92/24/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 92/6/EWG die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zu definieren?

Ergebnis

Bei Fahrzeugen, die mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer nach diesen Vorschriften ausgerüstet sind, ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit diejenige, die bedingt durch die ordnungsgemäße Funktion des Geschwindigkeitsbegrenzers möglich ist (v-set). Diese ist auch in den Fahrzeugpapieren anzugeben. **Hinsichtlich der Auslegung bzw. Ausstattung des Fahrzeuges müssen die zulässigen Toleranzen berücksichtigt werden.**

Flensburg, 29.06.1999  
412-610